

SZ_GERICHTE ZK1 2021 24 vom 18. Oktober 2021

SZ Gerichte, 2021-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2021_24

FR: SZ_GERICHTE ZK1 2021 24 du 18 octobre 2021

IT: SZ_GERICHTE ZK1 2021 24 del 18 ottobre 2021

Regeste

Persönlichkeitsverletzung | Übriges Zivilrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

D. _____,

E. 3

E. _____, Beklagte und Berufungsgegner, alle vertreten durch Rechtsanwältin
F. _____, \n \n \n betreffend \n Persönlichkeitsverletzung \n \n \n \n (Berufung gegen die
Verfügung des Gerichtspräsidenten am Bezirksgericht Küsnacht vom 23. Februar 2021,
ZGO 2020 4);- \n \n hat die 1. Zivilkammer, \n \n nachdem sich ergeben und in Erwägung:
\n 1. a) Nachdem die Parteien an der Schlichtungsverhandlung vom 18. August 2020 keine
Einigung hatten erzielen können (Vi-KB 2), beantragten die Kläger mit Klage vom 31.
August 2020 (Postaufgabe 1. September 2020) beim Bezirksgericht Küsnacht was folgt
(Vi-act. A/I): \n 1. Es sei festzustellen, dass die Beklagten [recte Kläger] durch die Kläger
[recte durch die Beklagten] in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich [verletzt] wurden. \n \n 2.
Es sei ferner festzustellen, dass die Beklagten das Datenschutzgesetz verletzt haben. \n \n 3.
Die Beklagten seien im Falle der Verurteilung i.S. des klägerischen Anspruchs auf
Gegendarstellung zu verpflichten, nach Eintritt der Rechtskraft den Adressaten die
festgestellten Widerrechtlichkeiten \n mitzuteilen (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.